



7.5

8. Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Langen vom 24.03.1999

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218), in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Friedhofs- und Bestattungsgesetz vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 338, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.02.2013 (GVBl. I S. 42), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langen in ihrer Sitzung am 24.07.2014 folgende 8. Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Langen vom 24.03.1999, zuletzt geändert durch Beschluss vom 27.10.2011, beschlossen:

Artikel 1

1) § 18 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Wird das Nutzungsrecht vorzeitig zurückgegeben, besteht kein Rechtsanspruch auf anteilige Erstattung der Gebühren für die Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte sowie der Gebühren für die Leistungen während der Dauer des Nutzungsrechts.

2) § 20 d „Stelengräber“, Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

Das Ablegen von Blumen und Kränzen oder sonstigen Gegenständen, das Aufstellen oder Anbringen von Vasen, Grablichtern oder sonstigen Gegenständen sowie das Pflanzen von heimischen Kleingehölzen und Stauden (maximal zwei Stück) ist nur nach vorheriger Ausnahmegenehmigung der Friedhofsverwaltung gestattet.

3) § 33 Abs. 3 wird um den nachfolgenden Satz 3 ergänzt:

§ 18 Abs. 2 Hessisches Friedhofs- und Bestattungsgesetz bleibt unberührt.

4) § 33 Abs. 4 wird um den nachfolgenden Satz 4 ergänzt:

§ 18 Abs. 2 Hessisches Friedhofs- und Bestattungsgesetz bleibt unberührt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Langen (Hessen), den 15.08.2014

Der Magistrat der Stadt Langen

Gebhardt
Bürgermeister

V. g. Änderungssatzung wurde am _____.____.2014 in der Langener Zeitung öffentlich bekanntgemacht.